

Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S 125), hat der Senat der Universität Trier am 07. Mai 2015 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 14. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 33, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die neuen Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„Sofern in der Fachprüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt: Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können und die Voraussetzungen gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnungen – mit Ausnahme des abgeschlossenen Bachelor-Studiums – erfüllt sind. Bei der der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnung werden bei der Auswahl im Vergabeverfahren nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Bewerbungszeitpunkt erbracht worden und aus der vorgelegten Leistungsübersicht ersichtlich sind.“

3. In § 8 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:
„Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatin-

nen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen und
- die Musterlösung.

Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
 - „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
 - „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
 - „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
 - „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
 - „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
 - „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
 - „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
 - „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
 - „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent
- der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.“

5. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. § 2 Absatz 2 in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum WS 2015/16.

Trier, den 11. Mai 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel